



07.11.2014  
We/Fi

**An alle Mitglieder  
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

## **R u n d s c h r e i b e n   N r .   1 4 / 1 4**

- 1. Neuer Service auf unserer Homepage:  
Fragen und Antworten zum Mindestlohngesetz (FAQ)**
- 2. Neuigkeiten in Sachen Uber**
- 3. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 02.07.2014 – Az. XI R 22/10 sowie XI R 39/10 – zu unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen: Grundsätzlich kein ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderungsleistungen von Mietwagenunternehmern!**
- 4. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften am 29.10.2014 verkündet: Generelle Anschnallpflicht für Taxi- oder Mietwagenfahrer gilt damit seit dem 30.10.2014!**
- 5. BZP-Musterarbeitsverträge**
- 6. Wichtige Details zur VOLKSTAXI Familie (Touran 2.0 TDI 6-GANG Automatik)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

### **zu Punkt 1.:**

**Neuer Service auf unserer Homepage:  
Fragen und Antworten zum Mindestlohngesetz (FAQ)**

Es ist soweit!

Ab sofort können Sie Ihre brennenden Fragen über den Mindestlohn online an uns senden und können auch zu jeder Zeit unsere Antworten darauf im Internet nachlesen.

Und das ist noch nicht alles. Gleichzeitig ist die überarbeitete Internet-Präsentation des VV-Südbaden an den Start gegangen. Vieles wird Ihnen dabei gewohnt vorkommen, aber das eine oder andere ist auch neu. Hier nur ein paar Stichworte

- FAQ zum Mindestlohn
- Aktuelles im Güterverkehrsgewerbe
- Aktuelles im Taxi- und Mietwagengewerbe
- Pressemitteilungen
- Service
- Dieselpreisinformation

- Konjunkturanalyse
- Kostenentwicklung

Sie haben noch keinen Zugang zum geschützten Bereich für Mitglieder? Melden Sie sich einfach an, und los geht's .....

---

## **Zu Punkt 2.: Neuigkeiten in Sachen Uber**

Selten war das Taxigewerbe in Deutschland so in aller Munde wie in letzter Zeit. Auslöser dafür waren leider allerdings nicht positive Nachrichten, sondern sowohl zum Teil politische Entscheidungen mit der Einführung eines bundesweiten Mindestlohnes zum 01.01.2015 als auch des dreisten und mit milliardenschwerer Unterstützung im Rücken Versuchs den Ordnungsrahmen des PBefG zu sprengen. Kaum ein Tag verging oder vergeht, an dem nicht über diese Themen sowohl in den Zeitungen als auch im Fernsehen (und dort sogar teilweise in den Hauptnachrichtensendungen) berichtet wird.

Wir wollen Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen Uber auf dem Laufenden halten:

### **Verkehrsminister sprechen sich für konzessionierte Personenbeförderung aus!**

Die für unser Gewerbe wohl wichtigste und auch mal Im Grunde positive Nachricht ist, dass sich die Verkehrsministerkonferenz am 01./02.10.2014 in Kiel für eine Beibehaltung der Konzessionspflicht bei der Personenbeförderung ausgesprochen hat! Die Verkehrsminister sind sich einig, dass die entgeltliche und geschäftsmäßige Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes unterliegt! Sie ist somit genehmigungspflichtig. Die entgeltliche Personenbeförderung mit Privatfahrzeugen und Privatfahrern (z. B. Uber) ist danach ohne Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz verboten.

Weiter heißt es in der Pressemitteilung, dass die Fachminister jedoch Initiativen aus dem Taxigewerbe begrüßen, moderne Standards wie etwa digitale Taxameter, bargeldlose Zahlung, Fahrer- ausweise, internetbasierte Steuerungssysteme oder Handy Apps weiter zu entwickeln. Das deutsche Taxen- und Mietwagengewerbe trägt insofern zu einer Attraktivitätssteigerung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs bei, so die Verkehrsministerkonferenz.

Auch der Bund-Länder-Fachausschuss Verkehr, der am 21./22.10.2014 tagte, hat sich einstimmig dieser Position angeschlossen.

Diese Positionierung aller maßgebenden Verkehrspolitiker in Bund und Land ist ein erster wichtiger Meilenstein im ungleichen Kampf gegen die Share Economy.

### **Ist Ex-Verkehrsminister Ramsauer ein Geisterfahrer?**

Nicht nur für Verwunderung und Erstaunen, sondern für Entsetzen sorgte die Einlassung des ehemaligen Bundesverkehrsministers Peter Ramsauer (CSU) am 14.10.2014 in einem Blog des ehemaligen „Wirtschaftswoche“- Chefredakteurs Roland Tichy, der die Notwendigkeit der Regulierung der Branche grundsätzlich infrage gestellt hatte. Ramsauer ist derzeit Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag. Er meinte, dass neue Taxi-Dienste, die von privaten Fahrern per App angeboten werden wie der umstrittene Taxi-Dienst Uber, ohne jegliche staatliche Regulierung zugelassen werden sollten. „Wir sollten nicht fragen, wie die bestehende Regulierung für das Taxi-Gewerbe verteidigt oder auf neu entstehende Angebote ausgedehnt werden kann, sondern vielmehr: Welche Gründe gibt es denn noch für die Notwendigkeit der Regulierung? Ramsauer sehe keine solchen Regulierungsnotwendigkeiten für das Taxigewerbe mehr. Mit den neuen Apps hätten die Kunden totale Markttransparenz, so dass ein Schutz der

Konsumenten vor überhöhtem Abkassieren vermieden werde. Auch die Sicherheit der Fahrgäste sei nicht gefährdet, da jedes Privatfahrzeug ebenfalls vom TÜV geprüft sei.

Die Antwort des Gewerbes ließ nicht lange auf sich warten. Der Vorsitzende des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes BZP Michael Müller erklärte: „Von einem ehemaligen Bundesverkehrsminister, unter dessen Ägide das Personenbeförderungsgesetz vor nicht einmal zwei Jahren überarbeitet wurde, sollte man fachkundigere Äußerungen erwarten. Das Taxigewerbe ist Teil des ÖPNV. Insbesondere in ländlichen Gebieten auch des Bundeslandes, für das Herr Ramsauer im Bundestag sitzt, sind Taxen der einzig verbliebene Mobilitätsgarant rund um die Uhr. Um dieses auch in Zukunft für die Bevölkerung zu erhalten, bedarf es der Regulierungen im Personenbeförderungsgesetz. Wer alles freigibt, setzt den Kunden der Willkür jedes Fahrers aus, sowohl hinsichtlich des Preises - besonders bei schlechtem Wetter oder nach Veranstaltungen - wie auch hinsichtlich des grundsätzlichen Anspruches auf Beförderung.

Wer den Sinn der erhöhten gesundheitlichen Anforderungen an das Fahrpersonal, geregelt über den Personenbeförderungsschein, in Frage stellt, gefährdet Leib und Leben der Nutzer, im Falle eines als fachkundig einzustufenden ehemaligen Verkehrsministers wissentlich und vorsätzlich.

Besonders schockierend ist es, dass der Vorsitzende des Ausschusses Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages dem Treiben eines Konzerns das Wort redet, der Entscheidungen Deutscher Gerichte schlicht ignoriert und eine millionenschwere Schattenwirtschaft aufbaut.

Ein fairer Wettbewerb mit gleichen Bedingungen für alle setzt eine Regulierung voraus, sonst greifen Wildwest-Methoden im Beförderungsgewerbe um sich, sämtlich zu Lasten des Staates und der Verbraucher, so der BZP-Vorsitzende.

### **Chef des Bundeskartellamtes verkürzt und somit falsch wiedergegeben**

Als Lob für Uber wurde die verkürzte Wiedergabe eines Interviews mit dem Chef des Bundeskartellamtes Andreas Mundt Anfang Oktober angesehen. Durch die Zeitungen und den Rundfunk ging diese Aussage. Wir haben dies zum Anlass genommen, beim Bundeskartellamt diesbezüglich nachzufragen. Vom dortigen Pressesprecher bekamen wir folgende Richtigstellung:

„Soweit in einigen Medien mitgeteilt wurde, dass das Bundeskartellamt Uber als Konkurrenz zum Taxi begrüße, wurde offenbar der Präsident des Bundeskartellamtes verkürzt und missverständlich zitiert.

In einem Interview mit der Rheinischen Post (in dem es um verschiedene Themen ging; 2 von 17 Fragen betrafen das Taxiwesen) hatte Herr Mundt lediglich ausgeführt, dass der Impuls, der von Uber ausgeht, genutzt werden sollte, um eine liberalere Ausgestaltung der Regulierung zu diskutieren. Ausdrücklich hat Herr Mundt ferner gesagt, dass Uber davon profitiere, dass es nicht den strengen Regularien des Taxiwesens ausgesetzt sei, und dass diese Schieflage kein Zukunftsmodell sei, da unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen vorliegen. Wenn Sie das Interview im Original lesen, werden Sie feststellen, dass Herr Mundt lediglich anregte, darüber zu diskutieren, ob die bestehenden Regularien weiter notwendig sind (z. B. aus Gründen des Verbraucherschutzes) oder zur Stärkung des Wettbewerbs gelockert werden sollten. Beispielsweise könnten angesichts moderner Navigationssysteme die Anforderungen an den Nachweis von Ortskenntnissen reduziert (nicht: abgeschafft) werden. Die entsprechenden Passagen des Interviews drucken wir daher nochmals im Wortlaut zur Richtigstellung ab:

***Rheinische Post: „Was halten Sie vom Taxi-Wettbewerber Uber, der private Chauffeure per App vermittelt?“***

*Andreas Mundt: „Uber hat Bewegung in den Markt gebracht. Mehr Wettbewerb kann dem Taxigeschäft nicht schaden. Uber profitiert allerdings auch davon, dass es den strengen Regularien für das traditionelle Taxiwesen nicht ausgesetzt ist. Diese Schieflage ist kein Zu-*

*kunftsmodell, das sind unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen. Der Impuls, der von Uber ausgeht, sollte aber genutzt werden, um eine liberalere Ausgestaltung der bisherigen Regulierung zu diskutieren und sich auf diesem Wege einander anzunähern.“*

**Rheinische Post: „Sollte man die Prüfung der Ortskenntnis bei Taxifahrern abschaffen, weil es ja mittlerweile Navigationssysteme gibt?“**

*Andreas Mundt: „Navigationssysteme sind ein gutes Beispiel dafür, dass auch technische Weiterentwicklungen Deregulierungen nahe legen können. Gleichzeitig sollte natürlich schon eine Grundorientierung und gewisse Ortskenntnisse vorhanden sein. Sonst merkt der Fahrer auch nicht, wenn ihn das Navi auf Umwege beispielsweise über Autobahnen leitet.“*

### **Uber will seinen Fahrdienst billiger machen**

Der Verweis von den Gerichten in Hamburg, Berlin und Frankfurt auf die Bestimmungen des PBefG und die Festlegung der maßgeblichen Verkehrspolitik, dass bei Personenbeförderungen weiterhin das PBefG gilt und nicht von Privatfahrern in Privatfahrzeugen ausgeführt werden darf, hat wohl Uber dazu bewogen, zunächst zurückzurudern. Medienberichten zufolge will Uber mit einer Senkung des Kilometerpreises auf 35 Cent den Tatbestand der gewerblichen Personenbeförderung umgehen. Mit den 35 Cent will das Unternehmen unter den Betriebskosten bleiben. In einem Blogbeitrag bittet Uber Fahrer und Kunden um Unterstützung. „Überholte Gesetze“ bedrohen die Dienste des Unternehmens und machten mehr Wettbewerb unmöglich, schrieb Uber im Blog und kündigte die Preissenkung an. Man darf gespannt sein, ob private Fahrer immer noch bereit sind, für Uber Pop zu fahren, wenn der gefahrene Kilometer mehr kostet als er einbringt.

### **Verwaltungsgericht Berlin bestätigt das Uber-Verbot**

In einem Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht Berlin das vom Senat verhängte Verbot gegen Uber bestätigt. Somit darf das Unternehmen weiterhin seine Fahrdienste in Berlin nicht anbieten. Dies teilt „Spiegel Online“ mit. Der Dienst verstoße gegen die Gewerbeordnung und gefährde die Nutzer, heißt es in der Begründung. Außerdem diene das Verbot dem Schutz des Taxigewerbes, „an dem ein wichtiges Interesse der Allgemeinheit bestehe“.

### **Taxi Deutschland kritisiert UberTaxi**

Seit letzter Woche bietet der Fahrdienstvermittler Uber mit seinem Dienst UberTaxi in Berlin und Hamburg auch die Vermittlung von Taxis an. Dieter Schlenker, der Vorsitzende der Genossenschaft Taxi Deutschland kritisiert das Vorgehen von Uber als Verstoß gegen geltendes Recht. „Denn Uber rabattiert mit Gutscheincodes Taxifahrten“, erläutert Schenker. Auf seiner Plattform zur Vermittlung von Taxifahrten räumt Uber für knapp drei Wochen einen Rabatt von 20 Prozent ein.

An die von Berliner und Hamburger Behörden festgelegten Tarife müsse sich jedoch auch Uber halten, argumentierte Schenker. „Wir fordern die Behörden auf, Prüfungen vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass Uber die Regeln des Rechtsstaates einhält.“ Taxi Deutschland war bereits vor Gericht gegen die bisherigen Uber-Dienste vorgegangen.

### **Landgericht Frankfurt stoppt Uber-Fahrer**

In der Zwischenzeit hat die deutsche Taxi-Genossenschaft bei Test-Touren in Frankfurt mehrere Fahrer aufgespürt, die eigentlich nicht mehr unterwegs sein dürften und gegen sie einstweilige Verfügungen erlassen, die es ihnen verbietet, bei Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu € 250.000,-, über den Smartphone-Dienst Uber Pop vermittelte Fahrgäste ohne eine entsprechende Genehmigung nach dem PBefG zu befördern. Zukünftig wird in allen Städten, in den Uber Pop tätig wird, Testfahrten gemacht und das rechtswidrige Geschäftsmodell des Unternehmens umgehend vor Gericht gebracht. Damit sollen die Fahrer abgeschreckt werden. Ihnen drohen dabei pro

Fahrt unter anderem auch je ein Punkt in Flensburg und letztlich auch der Entzug des Führerscheins.

## **Über im Ausland**

Unterdessen sind in Amsterdam vier Uber-Fahrer verhaftet worden. Ihnen drohen saftige Strafen. Das Ministerium für Umwelt und Infrastruktur hatte Beamte in Zivil angewiesen, sich über die App eine Fahrgelegenheit zu organisieren. Als man feststellte, dass die Fahrer ihre Dienstleistung ohne ausreichende Genehmigung für Personenbeförderung ausführten, nahm man sie fest. Darüber hinaus erwartet die vier verhafteten Amsterdamer möglicherweise eine Strafe in Höhe von jeweils € 4.200,-. Die genaue Höhe des Bußgelds wird durch das Gericht festgesetzt.

In Frankreich ist Uber zu einer Geldstrafe von € 100.000,- verurteilt worden. Ein Gericht in Paris warf dem amerikanischen Unternehmen betrügerische Geschäftsaktivitäten vor. Uber habe seinen Transportdienst „Uber Pop“ fälschlicherweise als Mitfahrgelegenheit dargestellt, teilte das Gericht mit. Das Angebot erfülle jedoch nicht die Voraussetzung dafür.

*Quelle: Der private Gewerbliche Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalen Nr. 11 November 2014, herausgegeben vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e. V., Dortmund*

---

### **Zu Punkt 3.:**

**Urteil des Bundesfinanzhofes vom 02.07.2014 – Az. XI R 22/10 sowie XI R 39/10 – zu unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen: Grundsätzlich kein ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderungsleistungen von Mietwagenunternehmern!**

Der XI. Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) hat mit zwei Urteilen, die jetzt veröffentlicht worden sind, geklärt, dass die Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Personenbeförderungsleistungen im Nahverkehr mit Taxen grundsätzlich europarechtskonform ist. Dies gilt auch angesichts des Umstands, dass entsprechende Personenbeförderungsleistungen mit Mietwagen nicht von dieser Vergünstigung erfasst sind, sondern nach § 12 Abs. 1 UStG dem Regelsteuersatz unterliegen. Im Verfahren XI R 39/10 hat der BFH außerdem entschieden, dass die Rechtslage anders zu beurteilen sein kann, wenn von einem Mietwagenunternehmer durchgeführte Krankenfahrten auf mit Großkunden geschlossenen Sondervereinbarungen beruhen, die auch für Taxiunternehmer gelten. Es handelt sich bei den beiden Urteilen um Nachfolgeentscheidungen zu einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 27.02.2014, worüber der BZP mit AR.Nr. 07/14 vom 27.02.2014 ausführlich informiert hatte.

1. Im Verfahren **XI R 22/10** ging es um ein Unternehmen, das grundsätzlich die Anwendung des für Taxen geltenden ermäßigten Steuersatzes auf Personenbeförderungsleistungen im Nahverkehr auch auf entsprechende Mietwagensätze erreichen wollte. Der BFH bestätigte nun das klageabweisende Urteil der Vorinstanz unter Hinweis darauf, dass die Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Personenbeförderungsleistungen mit Taxen entsprechend den Vorgaben des EuGH den Richtlinienbestimmungen entspricht und insoweit auch keine Verletzung des Neutralitätsgebots vorliegt. Denn der nationale Gesetzgeber ist danach berechtigt, die Personenbeförderung im Nahverkehr per Taxi als öffentliche Dienstleistung, die den besonderen Verpflichtungen Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht unterliegt, mit der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes zu begünstigen.
2. Im Verfahren **XI R 39/10** hob der BFH das klageabweisende Urteil des Finanzgerichts auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an die erste Instanz zurück. Entsprechend den Ausführungen des EuGH in seinem Urteil vom 27.02.2014 könne die grundsätzlich aufgeworfene Rechtsfrage anders zu beurteilen sein, wenn von dem klagenden Mietwagenunternehmer durchgeführten Krankentransporte auf mit Krankenkassen geschlossenen Sondervereinbarun-

gen beruhen, die gleichermaßen für Taxiunternehmer gälten. Denn in einem solchen Fall sei das Beförderungsentgelt in dieser Vereinbarung festgelegt und es gebe auch keine über diesen Vertrag hinausgehende Beförderungs- und Betriebspflicht. Da sich dem Sachverhalt bislang u.a. aber nicht entnehmen ließ, ob und in welchem Umfang die Klägerin ihre Leistungen im streitbefangenen Zeitraum auf der Grundlage eines derartigen Vertrages erbracht hatte, muss das Finanzgericht die entsprechenden tatsächlichen Feststellungen nun im zweiten Rechtsgang nachholen.

Fazit: Die Grundaussage des BFH ist erfreulich, weil sie den Status des Taxiverkehrs als öffentlichen Verkehr bekräftigt und anerkennt. Noch nicht entschieden ist aber damit die Frage, welche Folgen bei Bejahung des Anspruchs auf steuerrechtliche Neutralität wegen nahezu gleichlautender Bedingungen in den Sondervereinbarungen für Mietwagen- wie Taxiunternehmen abzuleiten sind. Insoweit wird die erneute Verhandlung und Entscheidung des Finanzgerichts mit Spannung erwartet werden.

.....

**Zu Punkt 4.:**

**Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften am 29.10.2014 verkündet: Generelle Anschnallpflicht für Taxi- oder Mietwagenfahrer gilt damit seit dem 30.10.2014!**

Die Novelle der Straßenverkehrsordnung, welche die schon lange vom BZP mit Unterstützung der Berufsgenossenschaft Verkehr und dem Deutschem Verkehrssicherheitsrat geforderte Abschaffung der Ausnahmeregelung für Taxi- oder Mietwagenfahrer, sich während der Fahrgastbeförderung nicht anschnallen zu müssen, umsetzt, ist aktuell mit dem am 29.10.2014 ausgegebenen Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Nochmal die Begründung aus dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur jetzt erfolgten **Streichung des § 21 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 StVO:**

*„Bisher müssen sich Personen, die ein Taxi oder einen Mietwagen führen, während der Fahrgastbeförderung nicht anschnallen. Diese Ausnahmemöglichkeit wurde in den siebziger Jahren eingeführt und basierte auf gewaltigen Übergriffen auf Taxen- und Mietwagenfahrer/innen bei der Fahrgastbeförderung. Durch verschiedene Verbände wurde vorgetragen, dass mittlerweile die Zahl der Verkehrsunfälle eine weitaus größere Gefahr darstelle als die Gefahr durch Überfälle. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird deshalb die bisherige Ausnahmemöglichkeit für Taxi- und Mietwagenfahrer/innen, sich während der Fahrt nicht anschnallen zu müssen, nicht mehr als sinnvoll angesehen und abgeschafft. Damit müssen sich auch Taxi- und Mietwagenfahrer/innen stets anschnallen. Die EU-Kommission wurde bereits über diese Absicht, die Ausnahme im deutschen Recht abzuschaffen, informiert.“*

Der BZP begrüßt die bevorstehende Umsetzung seiner langjährigen Forderung außerordentlich, dankt noch einmal den Mitstreitern BG Verkehr und DVR und informiert hiermit darüber, dass **die Regelung seit dem 30.10.2014 gilt.**

Rechtsfolge des Verstoßes gegen die Anschnallpflicht nach dem Bußgeld-Katalog:

Nr. 100	Vorgeschriebenen Sicherheitsgurt während der Fahrt nicht angelegt	StVO § 21a Absatz 1 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 20a	30 €
------------	---	--	------

.....

**Zu Punkt 5.:**

**BZP-Musterarbeitsverträge**

Die BZP-Musterarbeitsverträge für Vollzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte wurden aktuell dem ab 01.01.2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohn angepasst.

Diese stehen Ihnen auf unserer Homepage im Bereich Service/Musterdokumente zur Verfügung.

---

### **Zu Punkt 6.:**

#### **Wichtige Details zur VOLKSTAXI Familie (Touran 2.0 TDI 6-GANG Automatik)!**

Das VOLKSTAXI erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Im Internet und bei Facebook wird viel darüber berichtet und die positiven Rückmeldungen der Unternehmen geben uns die Gewissheit, dass wir mit diesem Modell die Wünsche der Branche erfüllt haben. Top-Verbrauchswerte von ca. 7 Litern im Mix , sowie preiswerte Konditionen beim Kauf.

Viele Kollegen von Ihnen sind bereits mit einem VOLKSTAXI unterwegs und freuen sich über eben diese sensationellen niedrigen Werte im Verbrauch, den preiswerten Kauf und die geringen Unterhaltskosten.

Nun bekommt die VOLKSTAXI Familie Zuwachs. Neben dem bekannten VOLKSTAXI „SILBER-EDITION“ für € 19.950 sind neu am Start sind das VOLKSTAXI „GOLD-EDITION“ für € 21.200 netto (ohne Navigationssystem) und die „GOLD-EDITION“ für € 21.600 mit Navigationssystem. Darüber hinaus findet sich das VOLKSTAXI „PLATIN-EDITION“ für € 22.200 netto in der Familie ein.

Alle wichtigen Details finden Sie unten stehend.

Bei Inzahlungnahme Ihres jetzigen Fahrzeugs profitieren Sie zusätzlich von € 2.000 Prämie!

Denken Sie doch auch mal über eine SILVER / GOLD oder PLATIN-EDITION für Ihren Fuhrpark nach! Niedrige Anschaffung und geringe laufende Kosten sind doch bekanntlich der einzige Weg zu mehr Gewinn, oder?

Die VOLKSTAXI-Familie! Preiswert, sparsam und zuverlässig!

Die VOLKSTAXI-Familie! Exklusiv und nur bei Badziong! Ihrem Volkswagen Stützpunkt für Taxi & Mietwagen in Pulheim / Köln!

Viele Grüße aus Pulheim

Der Volkswagenstützpunkt für Taxi & Mietwagen  
Autohaus Badziong Pulheim  
Tel. 02238 – 809322  
[www.dasvolkstaxi.de](http://www.dasvolkstaxi.de)  
Facebook: Volkswagen TaxiSeller Alexander Siep

Das VOLKSTAXI SILBER EDITION (netto für € 19.950)

- Das gesamte Taxi Paket ab Werk inkl. 7 Sitzen
- Parksensoren hinten
- 3 Schlüssel
- Telefonanlage Bluetooth
- Dachfunkantenne 2m Band
- Radio RCD 210 4 Lautsprecher

Das VOLKSTAXI GOLD EDITION (netto € 21.200 ohne Navi; € 21.600 mit Navi)

- Das gesamte Taxi Paket ab Werk inkl. 7 Sitzen
- Parksensoren hinten

- 3 Schlüssel
- Telefonanlage Bluetooth
- Dachfunkantenne 2m Band
- Radio RCD 310 8 Lautsprecher
- Winterpaket mit Sitzheizung, beheizten Waschdüsen vorne und Scheinwerferreinigungsanlage
- Nebelscheinwerfer vorne
- Navigationssystem mit Farbbildschirm
- Taxi Dachzeichen

Das VOLKSTAXI PLATIN EDITION (netto € 22.200)

- Das gesamte Taxi Paket ab Werk inkl. 7 Sitzen
- Parksensoren hinten
- 3 Schlüssel
- Telefonanlage Bluetooth
- Dachfunkantenne 2m Band
- Radio RCD 310 8 Lautsprecher
- Winterpaket mit Sitzheizung, beheizten Waschdüsen vorne und Scheinwerferreinigungsanlage
- Nebelscheinwerfer vorne
- Navigationssystem mit Farbbildschirm
- Taxi Dachzeichen
- Metallic oder Perleffektlackierung
- Tempomat
- Lederlenkrad

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes  
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling  
(Hauptgeschäftsführer)